



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 18. Februar 2025

Nr. 2

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025. – Gesetz zur Änderung des Kirchenbuchgesetzes vom 01.01.2025. – Gesetz zur Änderung von Statuten aufgrund der Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen. – Nachtrag zur Neuordnung katholischer Pfarreien und Kirchengemeinden zum 01.01.2025. – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz. – Messfeiern für das Heilige Jahr 2025. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025. – Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 08. März 2025 im Mainzer Dom. – Digitaler Info-Talk für den Beruf Gemeindereferent:in.

Bischofskonferenz

19. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in

Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Bischof

20. Gesetz zur Änderung des Kirchenbuchgesetzes vom 01.01.2025

Das Gesetz über die pfarrlichen Kirchenbücher im Bistum Mainz vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Handelt es sich um eine mit Dispens von der kanonischen Formpflicht geschlossene Ehe, so erfolgt der Haupteintrag mit fortlaufender Nummer unabhängig vom Eheschließungsort im Ehebuch der Wohnsitzpfarrei des katholischen Partners mit der Kennzeichnung als Eheschließung mit Formdispens.“

2. Paragraph 21 wird wie folgt neu gefasst:
„Wird eine ungültig geschlossene Ehe nachträglich kirchlich durch einfache Gültigmachung (convalidatio simplex; cc. 1156-1160 CIC) oder durch Heilung in der Wurzel (sanatio in radice; cc. 1161-1165 CIC) gültig gemacht, so ist dies im betreffenden Eintrag im Ehebuch einzutragen, falls eine katholische Feier vorausgegangen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Gültigmachung mit fortlaufender Nummer in das Ehebuch der Wohnsitzpfarre mit der Kennzeichnung als Gültigmachung einzutragen.“
3. Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 27.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

21. Gesetz zur Änderung von Statuten aufgrund der Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen

Die deutschen Bischöfe haben am 22.02.2024 in einer Erklärung deutlich gemacht, dass die Ideologie des völkischen Nationalismus, der ein rechtsextremer Gedankengut und Konzept zugrunde liegen, mit dem Christentum unvereinbar ist. Auf Grundlage der Erläuterungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit extremistischen Positionen, die im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche stehen, wird das folgende Gesetz erlassen.

Artikel 1

Änderung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (Pfarreiratstatut – PfrSt)

Hiermit wird das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (Pfarreiratstatut – PfrSt) in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen

Ordinariates einzuholen.

Als Vertretung der Jugend kann durch die Jugendversammlung gewählt werden, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Näheres regelt die Satzung der Jugendversammlung.“

2. Paragraph 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Wichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarreirat auflösen und das weitere Verfahren festlegen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied und der Pfarrer zu hören.“

Artikel 2

Änderung des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Hiermit wird das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Jugendvertreterinnen oder Jugendvertreter werden ausschließlich über die Jugendversammlung gewählt. Als Jugendvertreterin oder Jugendvertreter wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind (siehe § 4 Absatz 3 Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz).“
2. Paragraph 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober

Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Leiter des Pastoralraumes zu hören.“

Artikel 3

Änderung des Statuts für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.“
2. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die

Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 4

Änderung der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz

Hiermit wird die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.
Eine Person ist nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“
2. Paragraph 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt.
Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären.
Ebenso kann das Bischöfliche Ordinariat einer Person der Jugendvertretung aus wichtigem Grund das Amt aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.
Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des Pfarreirates.“

Artikel 5

Änderung der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Hiermit wird die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz in der Fassung vom 15.08.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind,

sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

Eine Person ist nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“

2. Paragraph 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt.

Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären.

Ebenso kann das Bischöfliche Ordinariat einer Person der Jugendvertretung aus wichtigem Grund das Amt aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.“

Artikel 6

Änderung des Statuts des Diözesankirchenstauerrates des Bistums Mainz

Hiermit wird das Statut des Diözesankirchenstauerrates des Bistums Mainz in der Fassung vom 27.12.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesankirchenstauerrates
- a) müssen in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen;
 - b) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
 - c) müssen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des staatlichen Rechts auf dem Gebiet des Bistums Mainz haben;
 - d) dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Bistum Mainz, dem Bischöflichen Stuhl Mainz, dem Bischöflichen Domkapitel, dem Bischöflichen Priesterseminar, einer Kirchengemeinde des Bistums Mainz, einem Caritasverband im Bistum Mainz, dem Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz, der St. Martinus Schulgesellschaft gGmbH, der

Tagungshausgesellschaft Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH, einem katholischen Verband im Bistum Mainz oder mit anderen Rechtspersonen stehen, die Empfänger von Kirchensteuermitteln des Bistums Mainz sind, oder diesen Rechtspersonen zugewiesen oder gestellt sind, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Personen;

- e) dürfen keine Mitglieder vertretungsberechtigter Organe der in Buchstabe d) genannten Rechtspersonen sein, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Personen;
- f) dürfen keiner kirchenfeindlichen Betätigung nachgehen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen

und haben dem Kirchenstauerrat von sich aus unverzüglich einen Wegfall der oben genannten Voraussetzungen und damit den Verlust der Mitgliedschaft anzuzeigen.“

2. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Verliert ein Mitglied aufgrund des Wegfalls einer der in § 3 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder gemäß § 5 sein Amt, findet eine Nachwahl statt.“

3. Paragraph 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliedschaft im Diözesankirchenstauerrat erlischt darüber hinaus:

- a. durch Rücktritt;
- b. durch Tod;
- c. durch Entlassung durch den Diözesanbischof nach Beschluss des Diözesankirchenstauerrates bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC.

Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesankirchenstauerrates oder des Diözesankirchenstauerrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet.

Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Vor der Entscheidung über die Entlassung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.“

Artikel 7
Änderung des Statuts des
Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese
Mainz

Hiermit wird das Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Mainz in der Fassung vom 07.04.2020 wie folgt geändert:

Paragraph 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gelten die anwendbaren Bestimmungen der cc. 184 bis 196 CIC entsprechend.

Ein wichtiger Grund im Sinne von c. 193 CIC ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 8
Änderung der Ordnung für die Pastoralräume in der
Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Hiermit wird die Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz in der Fassung vom 01.03.2023 wie folgt geändert:

An Ziffer 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bischöfliche Ordinariat kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 9
Änderung des Statuts für den Rat der Katholikinnen
und Katholiken im Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz in der Fassung vom 04.06.2024 wie folgt geändert:

1. Paragraph 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstand des Rates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, einem unter § 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Mitglied aus wichtigem, schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Mitglieds das Mandat zu entziehen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“
2. Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstands mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem, schwerwiegendem Grund das Mandat entziehen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Vor der Antragstellung ist der betroffenen Person sowie dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernenten oder Dezernentin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.“

Artikel 10
Änderung des Statuts der Frauenkommission im
Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut der Frauenkommission im Bistum Mainz in der Fassung vom 06.12.2023 wie folgt geändert:

1. Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder werden von der Frauenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Aussetzen mindestens einer Wahlperiode kann eine erneute Wahl erfolgen.
Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.“

2. Paragraph 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt die nächste Frau auf der Ergebnisliste der Wahl nach. Das nachgerückte Mitglied kann nach der Amtszeit für weitere zwei Perioden gewählt werden.

Der Diözesanbischof kann einem Mitglied aus wichtigem Grund die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 04.02.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

22. Statut für die Diözesanversammlung im Bistum Mainz

Präambel

In der Diözesanversammlung nehmen Katholikinnen und Katholiken des Bistums Mainz als Priester, Ständige Diakone, Ordensleute und Laien ihre gemeinsame Verantwortung wahr. Im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland nehmen sie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben des Bistums teil.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Diözesanversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. der Bischof als Vorsitzender
- b. der Priesterrat

- c. der Rat der Katholikinnen und Katholiken
- d. eine Delegation der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
- e. die amtierenden Weihbischöfe
- f. der Generalvikar
- g. die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars
- h. die Dezerntin oder der Dezernt für die Pastoralen Räte
- i. die Dezerntin oder der Dezernt des Dezernts Seelsorge
- j. zwei Ordensfrauen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum gewählt werden
- k. zwei Ständige Diakone, die vom Diakonenrat im Bistum gewählt werden
- l. je zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und aus der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
- m. eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Caritas
- n. die oder der Vorsitzende des Beirats von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache
- o. bis zu sieben von der Diözesanversammlung hinzugewählte Mitglieder
- p. die in den Diözesanpastoralrat hinzugewählten Mitglieder.

(2) Nicht hinzuwählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

(3) Der Diözesanbischof kann einem Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, die Mitgliedschaft aberkennen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten, worunter in jedem Fall rassistische, extremistische oder menschenfeindliche Äußerungen fallen. Für die Beurteilung der Gewichtigkeit eines Grundes ist unter anderem die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

§ 2 Konstituierung

(1) Die Diözesanversammlung wird vom Bischof zur ersten Sitzung einberufen.

(2) In der ersten Sitzung können weitere Mitglieder hinzugewählt werden (§ 1 Absatz 1 Buchstabe o);

außerdem sind gemäß die oder der Geschäftsführende Vorsitzende (§ 3), die Mitglieder des Diözesanpastoralrats (§ 5 Absatz 2), die Vertreterinnen oder Vertreter in den Diözesankirchensteuerrat (§ 5 Absatz 3) und die Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz (§ 5 Absatz 4) zu wählen sowie die Sachausschüsse und Projektgruppen (§ 5 Absatz 6) zu bilden.

§ 3 Der Geschäftsführende Vorsitz

(1) Die Diözesanversammlung wählt aus den Reihen ihrer Laienmitglieder eine Geschäftsführende Vorsitzende oder einen Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(2) Die Wiederwahl der oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 Organe der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung wird tätig durch:

1. die Vollversammlung
2. den Diözesanpastoralrat
3. den Vorstand
4. die Sachausschüsse

II. Die Vollversammlung

§ 5 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung wirkt mit bei der Erarbeitung und Beratung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben, die den Katholikinnen und Katholiken des Bistums aufgetragen sind.

(2) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte unmittelbar in den Diözesanpastoralrat:

- a. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
- b. zehn Laien auf Vorschlag des Rats der Katholikinnen und Katholiken
- c. drei Leiter von Pastoralräumen oder neuen Pfarreien auf Vorschlag der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
- d. eine Ordensfrau auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum Mainz
- e. einen Ständigen Diakon
- f. eine der beiden Vertretungen der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten
- g. eine der beiden Vertretungen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

(3) Die Vollversammlung wählt acht Vertreterinnen oder Vertreter in den Diözesankirchensteuerrat:

- a. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
- b. vier Delegierte aus dem Rat der Katholikinnen und Katholiken

c. zwei Leiter von Pastoralräumen oder neuen Pfarreien auf Vorschlag der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien.

(4) Die Vollversammlung wählt Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für Pastoralen Räte im Bistum Mainz.

(5) Die Wahlen werden vom Bischof bestätigt.

(6) Die Vollversammlung bildet Sachausschüsse (§ 13 Absatz 1).

§ 6 Zusammensetzung

(1) Der Vollversammlung gehören die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung (§ 1 Absatz 1) an.

(2) Die Mitglieder der Leitungskonferenz des Bischöflichen Ordinariats nehmen beratend an der Vollversammlung teil, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung (§ 1 Absatz 1) sind.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Bischof oder dreißig Mitglieder dies begründet beantragen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.

(4) Der Sitzungstermin mit der Tagesordnung wird vorab im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt.

(5) Die laufenden Geschäfte der Vollversammlung führt der Vorstand (§ 11).

(6) Die Diözesanversammlung arbeitet gemäß der geltenden Geschäftsordnung.

III. Der Diözesanpastoralrat

§ 8 Aufgaben

(1) Im Diözesanpastoralrat beraten die Katholikinnen und Katholiken des Bistums den Bischof. Die sich

daraus ergebenden Themenstellungen hat der Diözesanpastoralrat zu untersuchen sowie praktische Folgerungen zu entwickeln.

- (2) Der Diözesanpastoralrat berät den Bischof, indem er mitwirkt:
- a. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral des Bistums
 - b. bei der Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen
 - c. bei der Festlegung der pastoralen Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - d. bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
 - e. im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts
 - f. durch Behandlung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates, des Rats der Katholikinnen und Katholiken und der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien, die an den Diözesanpastoralrat gerichtet werden
 - g. durch Behandlung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene erörtert werden
 - h. bei Änderung der Statuten der Räte im Bistum Mainz.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
- a. der Bischof als Vorsitzender
 - b. die amtierenden Weihbischöfe
 - c. der Generalvikar
 - d. die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes der oder des Bevollmächtigten des Generalvikars
 - e. die Dezernentin oder der Dezernent für die Pastoralen Räte
 - f. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernats Seelsorge
 - g. die oder der Geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
 - h. der Sprecher des Priesterrates
 - i. die Sprecherin und der Sprecher des Rats der Katholikinnen und Katholiken
 - j. ein Mitglied des Vorstands der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
 - k. die von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte Vertretung in die Diözesanversammlung
 - l. neunzehn von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder (§ 5 Absatz 2).

(2) Der Diözesanpastoralrat kann bis zu fünf weitere Personen hinzuwählen. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung angehören, werden sie hierdurch deren Mitglied.

(3) Der Bischof kann weitere Mitglieder hinzuberufen. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung

angehören, werden sie hierdurch deren Mitglied.

(4) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Mitglieder der Leitungskonferenz des Bischöflichen Ordinariates beratend teil.

(5) Behandelt der Diözesanpastoralrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses, so ist die oder der Vorsitzende des entsprechenden Sachausschusses einzuladen.

§ 10 Arbeitsweise

(1) Die laufenden Geschäfte des Diözesanpastoralrates führt der Vorstand (§ 11).

(2) Der Diözesanpastoralrat wird nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies begründet verlangen.

(3) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse werden für das Bistum verbindlich, wenn der Bischof dies verfügt oder entsprechende Normen erlässt.

IV. Der Vorstand

§ 11 Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates. Hierbei wird er von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer unterstützt.

(2) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder als Vertretung der oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Bischof die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates vor, die die oder der Geschäftsführende Vorsitzende schriftlich einberuft und leitet.

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. der Bischof als Vorsitzender der Diözesanversammlung
 - b. die oder die Geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
 - c. der Sprecher des Priesterrates
 - d. die Sprecherin und der Sprecher des Rats der Katholikinnen und Katholiken

e. ein Mitglied des Vorstands der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien

(2) An den Vorstandssitzungen nehmen der Generalvikar des Bistums, die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes der oder des Bevollmächtigten des Generalvikars und die Dezernentin oder der Dezernent für die Pastoralen Räte beratend teil.

V. Die Sachausschüsse

§ 13 Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die Diözesanversammlung Sachausschüsse und Projektgruppen.

(2) Die Sachausschüsse und Projektgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Organe der Diözesanversammlung und die in der Diözesanversammlung zusammengefassten Gremien zu beraten. Auf Beschluss der Organe der Diözesanversammlung erstellen sie Vorlagen zu bestimmten Bereichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat. Darüber hinaus können Anfragen oder Vorlagen der Dezernate, Abteilungen und Referate des Bischöflichen Ordinariates oder entsprechender Dienststellen Gegenstand der Beratung der Sachausschüsse sein.

(3) Die Bildung der Sachausschüsse und Projektgruppen soll sich an den Aufgaben des Bistums orientieren.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Über die Bildung und Zusammensetzung der Sachausschüsse und Projektgruppen entscheidet die Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung kann den Beschluss über die endgültige Zusammensetzung der Sachausschüsse und Projektgruppen dem Diözesanpastoralrat übertragen.

(3) Einem Sachausschuss oder einer Projektgruppe gehören bis zu 15 Mitglieder der Vollversammlung an. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung soll in einem Sachausschuss oder in einer Projektgruppe mitarbeiten.

(4) Jedem Sachausschuss oder jeder Projektgruppe werden vom Bischöflichen Ordinariat ein bis zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kraft Amtes zugewiesen. In der Regel handelt es sich um diejenigen, die im Bischöflichen Ordinariat oder einer entsprechenden Dienststelle für den Sachbereich Verantwortung tragen. Sie haben in dem betreffenden Sachausschuss oder in der betreffenden Projektgruppe Stimmrecht.

(5) Auf Vorschlag des jeweiligen Sachausschusses können bis zu fünf weitere Personen, die nicht der Diözesanversammlung angehören, in den Sachausschuss berufen werden. Sie erhalten dort Stimmrecht. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Sachausschusses durch den Vorstand.

(6) Die berufenen Mitglieder der Sachausschüsse und Projektgruppen werden zu den Vollversammlungen eingeladen, sofern Fragen ihres Sachausschusses oder ihrer Projektgruppe behandelt werden. Sie nehmen dann beratend an der Vollversammlung teil.

§ 15 Arbeitsweise

(1) Jeder Sachausschuss und jede Projektgruppe wählt eine Leitung. Sie soll Mitglied der Diözesanversammlung sein. Ein anderes Votum bedarf der Zustimmung des Vorstands und verpflichtet die Gewählten zur regelmäßigen Teilnahme an den Vollversammlungen. Die Leitung bereitet die Sitzung des Sachausschusses vor.

(2) Jeder Sachausschuss und jede Projektgruppe wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) Die Sachausschüsse und Projektgruppen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht öffentlich.

(5) Zur Behandlung aktueller Sachfragen kann der Sachausschuss oder die Projektgruppe zu einzelnen Sitzungen Fachleute hinzuziehen.

§ 16 Die Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Diözesanversammlung besteht eine Geschäftsstelle. Eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er erhält die Weisungen vom Vorstand.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes teil und fertigt in der Regel das Protokoll an.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Diözesanversammlung in überdiözesanen Kommissionen, sofern die Diözesanversammlung oder der Vorstand keine anderen Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

§ 17 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am Tag nach der Veröffentlichung

im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 30. Januar 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

23. Nachtrag zur Neuordnung katholischer Pfarreien und Kirchengemeinden zum 01.01.2025

Die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ (KABl 2024, Nr. 13, 177), die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ (KABl 2024, Nr. 13, 179), die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ (KABl 2024, Nr. 13, 180) und die Urkunde des Bischofs zur Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rheinselz“ (KABl 2024, Nr. 13, 181) wurden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 13.01.2025, Seite 2ff., bekannt gemacht.

24. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz

Art. 1

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 13.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 2, Ziff. 20, S.17ff.) in der Fassung vom 15.01.2024 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 1, Ziff. 6, S.13) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Präambel wird die Formulierung „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen und durch die Formulierung „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ gestrichen und durch die Formulierung „die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 2 Absatz 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„¹Beschlüsse der ZAK im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 2 Absatz 1 ZAK-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.“
4. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„¹In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der ZAK gemäß § 2 Absatz 3 ZAK-Ordnung berücksichtigen.“
5. In § 17 Satz 2 wird die Formulierung „Artikels 5“ durch die Formulierung „Artikels 7“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 6 wird die Formulierung „Zentral-KODA“ durch die Formulierung „ZAK“ ersetzt.

Art. 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 31.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

25. Messfeiern für das Heilige Jahr 2025

Das Dt. Liturgische Institut hat eine Publikation mit Messfeiern für das Heilige Jahr veröffentlicht: Sie umfasst drei Messformulare mit eigenen Präfationen, die zum Kantillieren eingerichtet sind: Christus, einzige Hoffnung; Christus, wahre Hoffnung; Christus, Gott und Mensch, der Retter aller Menschen. Enthalten sind außerdem Vorschläge für Lesungen und eine Auswahl geeigneter Tagesgebete. Die Formulare können verwendet werden, wenn aus Anlass des Heiligen Jahres besondere Feiern stattfinden.

Die 36-seitige Broschüre kann unter www.shop.liturgie.de mit der Nr. 5560 für € 7,80 bestellt werden.

Weitere Informationen bietet auch die Internetseite: dli.institute/wp/praxis/heiliges-jahr-2025

26. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden

für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarerlehrende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist nicht wie sonst erst am Jahresende in den Erhebungsbogen, sondern vorab in den Zusatzbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen, der wie auch der Erhebungsbogen über e-mip abrufbar ist. Bei Fragen zur Eintragung wenden Sie sich bitte an das Planungsbüro in der Bischöflichen Kanzlei.

27. Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnet Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. Misereor-Hungertuch. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der Misereor-Fastenkalendar 2025 und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka. Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll ohne Abzug wie im Kollektenplan beschrieben an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Kollekten an Misereor weiterleitet. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Kirchliche Mitteilungen

28. Personalchronik

Priester und Diakone

Lindenberg, Olaf, Offizial Domkapitular Lic. iur. can., m. W. z. 15.01.2025 ernannt zum Instruktor für die Voruntersuchung in den Fällen einer Eheauflösung durch den Papst gemäß der Instruktion „Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei“ Art. 11 §1

Michalsen, Michael, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 31. 12.2024 versetzt in den Ruhestand

Oros, Mykhajlo, Pfarrer, m. W. z. 01.02.2025 befristet bis 31.01.2028 weiterhin beauftragt mit der Seelsorge für die ukrainischen Gläubigen im Bistum Mainz

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Bach, Andrea, Pastoralreferentin m. W. z. 01.02.2025 beauftragt in der Cityseelsorge Darmstadt und weiterhin als Regionalreferentin für die Region Mainlinie

Böhmer, Dagmar, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.02.2025 befristet bis 31.01.2033 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Adolf-Reichwein-Gesamtschule Langen

Bollinger, Carolin, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.02.2025 beauftragt mit der Koordination der Ökumenischen Notfallseelsorge Worms und Umgebung und mit der Unterstützung der Notfallseelsorge in der Region Rheinhessen und eingesetzt im Pastoralraum Worms und Umgebung mit dem Schwerpunkt Sozialpastoral

Litz, Heiko, Gemeindeferent, m. W. z. 01.02.2025 befristet bis 31.01.2033 beauftragt mit der Seelsorge in der

Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim

Weitere Personalnachrichten

Venino, DDr. Josef, m. W. z. 15.01.2025 befristet bis 14.01.2029 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

29. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 08. März 2025 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 08. März 2025 um 15:00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131/253-241, Mail: katechese@bistum-mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeabschluss ist Mittwoch, der 26. Februar 2025.

30. Digitaler Info-Talk für den Beruf Gemeindeferent:in

Wir bieten einen Einblick ins Studium an der Katholischen Hochschule Mainz und die Ausbildung, sowie Gesprächsmöglichkeit mit Studierenden und Gemeindeferent:innen. Das Studium der Praktischen Theologie kann mit Sozialer Arbeit kombiniert und nebenberuflich in Teilzeit absolviert werden.

Samstag 10.05.2025 von 10:30-12:00 Uhr via Zoom
Anmeldung bitte bei monika.mueller@bistum-mainz.de